Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 28=48 (1882)

Heft: 33

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Eidgenoffenschaft.

Generalbefehl für den Truppenzusammenzug der VI. Division 1882.

(Fortfepung.)

III. Beiteintheilung.

III, Betteint	,	_	_
Rorps.		eintritt.	
Divisionestab	26.	Aug.	Winterthur.
Guitenkompagnie 6	3.	Gept.	"
Stab ber XI. Infanterlebrigabe	27.	Aug.	,,
(Rombt., Ben. Stabsoff., Abj.)			
llebriges Stabspersonal	28.		
	28.	"	"
Stab bes 21. Inf.=Reg.		•	"
Infanterlebataillon 61	28.		"
, 62	28.		"
" 63	28.		*
Stab bes 22. Inf.: Reg.	28.	,,	Beltheim.
Infanteriebataillon 64	28.	"	Bülflingen.
" 65	28.	"	Beltheim.
<u> </u>	28.		Seugach.
Stab ber XII. Infanteriebrigabe	27.	100	Büric.
(Komet., Gen. Stabsoff., Abj.)	~	"	Outing.
	00		
llebriges Stabspersonal	28.		"
Stab bes 23. Inf.=Reg.	28.	"	"
Infanteriebataillon 67	28.	"	"
" 68	28.	"	,
. 69	28.	,,	
Stab bes 24. Inf .= Reg.	28.		Alltftetten.
Infanteriebataillon 70	28.	,,,	Höngg.
774	28.	"	Altstetten.
,,			COLOR SUBCIOL SOCIALISMO
72	28.	• •	Albiericben.
Stab bee Schühenbataillon 6	28.		Neftenbach.
Schütenbataillon 6	28.		**
Stab bes Kav.: Reg. VI	3.	Gept.	Būrich.
Schwabron 16	3.		"
" 17	3.		"
″ 40	3.		"
" 18 Stab ter ArtBrig. VI		Aug.	Frauenfelb.
1.5	26.		Mententero.
Stab bes 1. Regiments			•
Batterie 31	26.		*
" 32	26.	"	"
Stab bes 2. Regiments	25.	"	,,
Batteric 33	26.	"	,,
" 34	26.	,,	"
Ctab bee 3. Regimente	26.		,,
Batterie 35	26.		
90	26.		"
" 36 Stab bes Div.=Barks VI	29.	,,	Suld) Caritan
		"	ürich) Jelikon.
Divisionspark VI	30.	"	
Stab tes Genic-Bataillons VI	28.	"	Dietifon.
Sappeurkompagnie 6	29.		"
Pionnierkompagnie 6	29.	"	,,
Bontonnierfompagnie 6	29.	"	"
Bermaltungefompagnie 6	25.	Aug.	Winterthur.
Stab bes Tranbataillens VI	30.	100	Bürich.
1. (Genics) Abtheilung	31.		
			Bürich u. Umg.
2. (Berwalt.=) Abtheilung	31.		"
Bionniere ber Inf.=Reg.	28.	••	Winterthur.
Stab des Felblazareths	20	. "	Bürich.
Offig. u. Unteroffig. b. Amb. 27, 28			
29, 30, Bat.=Mergte u. U.D. b. Bat.	} 30.	"	"
Sanitatemannichaft		Gept.	,,

Dauer bes Borfurfee.

Divifionestab, XI, und XII.

Inf.-Brig., Schühenbat. 6 und Inf.-Bionniere: 28. Aug. — 6. Sept. Guidentomp. 6 und Kavalleriereg. VI: 3.— 6. Sept. ArtilleriesBrigade VI: 26. Aug. — 6. Sept. Divisions-Bark VI: 30. Aug. — 9. Sept. Stab bes GeniesBat. VI: 29. Aug. — 8. Sept. Sappeur-, Pionniers und Pontonnierfomp. 6: 30. Aug. — 6. Sept.

Berwaltungskomp. 6: 25. Aug.—6. Sept. Stab bes Train-Bat. VI: 31. Aug.—6. Sept. Train-Abtheilungen 31.: Aug.—8. Sept.

Stab bes Felblagareths, Offig. und Unteroffig. ber Umb. 27/30, Bat, Aerzte und Unteroffig. b. Bat.: 30. Aug. 6. Cept. Santtatsmannschaft: 2.-6. Cept.

Brigade=Uebungen 7. und 8. Gept.

Ronzentration 9. Gept.

Infpettion 10. Gept.

Feldellebungen ber Divifion: 11., 12. und 13. Gept. Entlaffung:

bes Divisionss und Artilleries Brig. Stades 16. Sept., ter Stabe ber XI. Inf. Brig., ber Art. Reg. 1, 2 und 3, bes Div. Parkes, bes Genies und Trainbataillons und bes Felblazareths 15. Sept,

aller übrigen Stabe und Mannichaften 14. Sept.

IV. Rommanboverhältniffe.

Das Kommando über ben Borfure ber Infanterie fuhrt ber Divifionar.

Das Kommando über die Borfurse ber Spezialwassen führen bie betreffenden Korpstommandanten. Mit bem Beginne ber Brigade-Felomanover treten sammtliche Truppen unter bas Kommando bes Divisionars. Während ber Brigade Felomanover funktionirt ber Divisionar als oberfier Leiter.

Bahrend ber Divisione: Felbmanover fommanbirt ber Divisionar bie Division. Seinem Oberbefehle sind ebenfalls unterstellt bies jenigen Truppen, welche zur Markirung bes Feindes beigezogen werben. Deren Kommandant erhalt bie nothigen Direktiven vom Divisionar.

Die Verhaltniffe magrend bes Borfurfes ber Infanterie werben burch ben

Dienstbefehl fur ben Borfure ber Infanterie und Schuten ber VI. Divifion, ben

Unterrichtsplan für ben Borfure ber Infanterie und Schuben ber VI. Divifion, sowie burch bas

Dislofationstableau ber Infanterie mahrent bes Borfurfes regulirt.

V. Unterfunft.

Die Truppen beziehen während des Borfurses Kasernen und Kantonnemente, während der Felomanöver nur Kantonnemente und haben sich (auch hinsichtlich ihrer Beziehungen zu den Ortsebehörben und der Zivilbevölferung) nach den bestehenten Borsichtiften zu verhalten und zwar in Kasernen nach der Kasernensordnung (§§ 212, 213, 214 des Berwaltungs-Reglements vom 9. Dezember 1881), in Kantonnementen nach den bezüglichen Bestimmungen (§§ 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221 desselben Reglements).

VI. Berpflegung.

Bahrend bes Vorturses findet bie Verpflegung turch Lieferanten, ausnahmsweise bei ber XI. Infanterie-Brigate, tem Schühensbataillon und ber Guitenfempagnie burch die Verwaltungskompagnie statt. Während ber Feldubungen, und zwar vom 7. September, Mittags 12 Uhr an, tritt für alle an benfelben betheiligeten Korps Verpflegung burch bie Verwaltungskompagnie ein.

Der Divifionspart und bas Geniebataillon werben bie zu ihrem Einruden in bie Linic, am 9. September Mittage, von Lieferanten, von ba ab von ber Berwaltungetompagnie verpflegt.

Bahrend ber Felbubungen ber Divifion werben bie ben Feinb barftellenben Truppen von Schaffhaufen aus burch Lieferanten verpflegt.

Das Seu wird von ben Gemeinden, in welchen fantennirt wird, gegen Gutschein bezogen (§§ 195, 196, 197, 198, 199 bes Berwaltunge-Reglements vom 9. Dezember 1881).

Bahrend ben Tagen ber Divisionsmanover wird eine Ertraverpflegung von im Gangen 11/2 Liter Bein und 240 Gramm Kafe per Mann gur Bertheilung gelangen.

Die Offiziere machen mahrend des Borturses gemeinschaftliche Mittagstafel und zwar kantonnementsweise, bei stärkerer Belegung des Kantonnements auch bataillorsweise; während der Feldmanöver beziehen sammtliche Offiziere Naturalverpflegung und machen Ordinäre.

VII. Befoldung.

Der Solb wird ausbezahlt am 6. September und am letten Dienstag (§ 113 bes Berwaltungs-Reglements vom 9. Dezems ber 1881).

VIII. Romptabilitat und Rapportmefen.

Als Grundlage für bie Komptabilität, welche für die Vorkurse und die Feldbienstübungen ein Ganzes ausmacht, dienen die im Abschritt I, §§ 1—33, des neuen Verwaltungs: Reglements vom 9. Dezember 1881 enthaltenen Vorschriften. Eine besondere Instruktion für den Divisions-Kriegskommissär wird das Rechenungswesen ordnen.

Gingureichenbe Rapporte an bas Divifionstommando:

- 1) Gintritte-Gtate (§ 2 bes Bermaltunge-Reglemente),
- 2) Eintritte-Effettiv-Rapporte (§ 12),
- 3) Effettiv=Rapporte vom 6. September,
- 4) Austritts-Effektiv-Rapporte vom 14. September (§ 12, Abschnitt 3),
- 5) Tagliche Rapporte (§§ 10, 11) vom 7 .- 14. September,
- 6) Santtates und Beterinar-Rapporte am 9. und 14. Geptember.
- 7) Boligei-Rapporte am 9. und 14. Gepiember,
- 8) Munitions-Rapporte am 14. September.
- 9) Wefechte-Rapporte an jebem Befechtstage.

IX. Befehlgebung.

Es finben folgende Sauptrapporte im Divifions. Sauptquartiere ftatt:

Der Divisionestab bie Brigabestabe am 28. August am 9. September

bie Regimenteftabe ber Infanteric

in Winterthur.

(Die genaue Beit wird burch Spezialbefehl bekannt gegeben.) Bahrend ber Felbubungen taglich Abends Rapport. Beit, Ort und Theilnehmer werben im Divifionsbefehle bes beireffenben Tages ober burch Spezialbefehle bekannt gegeben.

Während ber Divisions-Manover werben taglich gebrucke Divisionsbefehle bezüglich Marsch, Gefecht und Kantonnemente ber Division ausgegeben für die Kommandanten einer ober mehrerer taktischer Einheiten. Am Fuße berselben haben die höheren Kommandos ihre Ausführungsbesehle zuzusehen und sie ben unterstellten Kommandanten zuzustellen.

Die Divifionebefehle find von ben Kommandanten ber taftischen Einheiten thren Offizieren mundlich mitgutheilen.

X. Canitatebienft.

Der Divisionsarzt wird spezielle Vorschriften für das Santiatespersonal erlassen, soweit lokale und andere Verhältnisse Abweichungen von den allgemeinen Vorschriften bedingen. Gbenso wird berselbe turze Verhaltungsmaßregeln für die Truppen ertheilen und sind die Korpstommandanten dafür verantwortlich, daß diesselben zur Kenntniß der Mannschaften gelangen und von den Korpsärzten mundlich erläutert werden.

Evacuation von Mannichaft und Pferben.

Mahrend ber Borfurfe :

Bom Baffenplat

Mannschaft

Pferde

Während ber Felbubungen:

A. b. Kantonnementen Kant. Spit. Burich Thierarzneischule. XI. Polizeiwesen.

Den Poltzeidienft bei ben Truppen besorgen die Rasernen- und Kantonnementswachen nach Anleilung bes Dienstreglements.

Mit Zivispersonen beschäftigen fich biefelben nur soweit fie fich eines Bergehens gegen ober einer Beleibigung von Militarpersonen und militarischer Einrichtungen, Störungen ber nächtlichen Ruhe ber Truppen u. f. f. schulbig machen. Dieselben find aber so bald als möglich ben Zivilbehörben zu überweisen. Während ber Feldubungen werben eine Anzahl kantonaler Belizeisolbaten als Feldgendarmen sunftioniren.

Die Sanitateoffiziere werben namentlich barüber machen, baß

nur gefundes Getrant und gefunde Speifen ben Truppen gutommen und fich biesfalls mit ben örtlichen Gefundheitetommiffionen in's Ginvernehmen fegen und vortommenbe Uebelftanbe ichleunigft melben.

XII. Militarjuftig.

Bur Organisation ber Militarjuftig wird ein Aubitor ber Dis vision auf ben 28. August einberufen.

XIII. Felb poft.

Bis intluffic 6. September beforgt bie eingenöfsische Boft bie Bermittlung von Briefen und Bostgegenstanben von und an bie Truppen.

Bom 7. Morgens bie und mit 13. September Abente funttionirt bie Felbpoft.

(Schluß folgt.)

- (Schützenzeitung.) Die in Burich erscheinenbe "Schweiszerische Schützenzeitung", offizielles Organ bes Schweizerischen Schützenzeitung in ber furzen Bett ihres Bestehens in allen Schützenfreisen eingeburgert und nicht nur im Inlanbe, sondern auch auswärts in europäischen und übersecischen Lanbern schnell einen großen Lesertreis gefunden.

Dhne die militatische Seite des Schieswesens zu vernachlässigen, vertritt fie mit großer Ausmerksamkeit, im vollsten Sinne des Wortes, die Gesammilnteressen der schweizerischen Schiesse vereine. Das Blatt darf unsern Schweizerschüpen als das beste empfohlen werden, was bis jest bei uns auf diesem Geblete gezleistet wurde.

— († Rommandant Säusler.) In Lenzburg ist herr Kommandant Sausler im Alter von 76 Jahren gestorben. Während einer langen Reihe von Jahren war er Mitglied bes Gemeinderaths von Lenzburg und bis an sein Lebensende Kommandant. Im Sonderbundskriege 1847 sührte er ein Aargauer Batallon der Brigade des Herrn Oberst Egloss, welches sich namentlich bei Gistlon auszeichnete. In einer kurzen Ansprache, die er vor dem Treffen an seine Soldaten richtete, sagte er u. A.: "Ich fordere jeden Soldaten, der mich im Kampse zurückweichen sieht, auf, mich sofort niederzuschießen."

Musland.

Frankreich. (Ein Tobe bur theil wegen Insuborbis nation) ift vom Kriegsgericht in Nancy gegen einen Solbaten bes 10. Hufarenregiments gefällt worden. Derfelbe hatte sich an einem Wachtmeister seines Regiments in der Trunkenheit thätlich vergriffen. — Für das Friedensverhältniß scheint dieses zu viel. — In anderen Urmeen ist man oft zu hart; man übt unnöthige und unnühe Strenge. Bei und ist das Entgegengesetzt ber Fall.

England. (Der "Inflexible",) welcher bei ber Besichteßung von Alexandrien eine Hauptrolle spielte, hat einen Banzer, welcher an den schwächsten Stellen 457 mm., an den ftärften 610 mm. beträgt, der Geschünftand hat 406 mm., das Deck 76 mm., das Tonnendeplacement beträgt 11,400; der größte Liesgang 7,8 m.; die Pferbetraft 8,480. Das Material des Schiffes ist Eisen; die Fahrzeschwindigkeit 14.3. Der "Instelle" wurde 1876 von Stavel gelassen. — Das Schiff ist mit sechs Stud 16zölligen Geschüben und sechs leichten Kanonen versehen. Es darf daher nicht überraschen, wenn das Schiff gegenüber den seichten und zum größten Thet glatten Geschüber der Egypter vollständig unverwundbar war und wenn die kolssachen Geschöfe mit ihrer schweren Sprengladung surchtbare Zersstörungen sowohl an den Forts, wie in der Stadt anrichteten. Ein haus, in welchem ein solches Geschöß exploditt, muß ein Trümmerbausen werden.

Buschbeck-Helldorff's Feldtaschenbuch

für Offiziere aller Waffen zum Kriegs- und Friedensgebrauch. Vierte Auflage (1882). Unter Mitwirkung von Offizieren der verschiedenen Waffengattungen, herausgegeben von Th. Ritz, Hauptmann in der Fuss-Artillerie. Mit vielen Formularen und Abbildungen. 2 Theile. Vollständig in 29 Lieferungen à 1 Mark. — Enthält Alles, was der Offizier im Felde, auf Märschen, in der Garnison etc. zu wissen nöthig hat und ist ein praktisch-brauchbarer Rathgeber in allen vorkommenden Fällen. Bestellungen besorgt jede Buchhandlung.

Verlag von Gustav Hempel in Berlin.